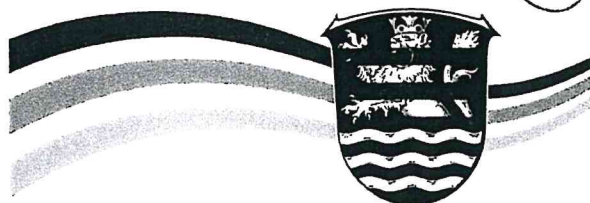


# SCHWALM-EDER-KREIS

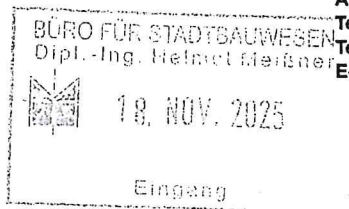
## Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

[meissner-sbw@t-online.de](mailto:meissner-sbw@t-online.de)

Büro für Stadtbauwesen  
Dipl.-Ing. Helmut Meißner  
Hühnefelder Straße 20  
34295 Edermünde



**Besucheranschrift** Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)  
**Telefon** 05681 775-0 (Vermittlung)  
**Telefax** 05681 775-1515  
**Internet** [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de)

**Fachbereich** 03 – Büroleitung, Controlling  
und Öffentlichkeitsarbeit

**Arbeitsgruppe** 03.0 Büroleitung

**Auskunft erteilt** Sabine Baumunk  
**Telefon** 05681 775-1543  
**Telefax** 05681 775-1542  
**E-Mail** [bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de](mailto:bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de)

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Ihre Mail vom 23.10.2025

Unsere Zeichen  
03.01-77/25  
2025\_11\_17\_Stellungnahme SEK

17. November 2025

### Bauleitplanung der Gemeinde Guxhagen OT Grebenau – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 6 „Auf der Junkerseite“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.10.2025 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:

#### 1. Fachbereich 20 – Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Bedenken seitens des Fachbereichs 20 als Grundstückseigentümer und Kreisstraßenbaulastträger gegen den o.g. Antrag bestehen nicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich das Verfahrensgebiet an der Kreisstraße K 147 erstreckt und somit eine rechtzeitige Abstimmung mit unserem technischen Vertragspartner Hessen Mobil, Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel erfolgen muss.

#### 2. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Junkerseite“ und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Guxhagen bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

#### 3. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

##### 2.1 Flächennutzungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

---

#### Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)

#### Bankverbindungen

**KSK Schwalm-Eder**  
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56  
BIC HELADEF1MEG

**VR Partnerbank eG**  
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21  
BIC GENODEF1HRV

USt-IdNr.: DE113057217

## 2.2 Bebauungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.
- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung und Beurteilung der Zufahrtswege beteiligt werden.

## 4. **Fachbereich 53 – Gesundheitswesen**

Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Arbeitsgruppe 53.3 „Öffentliche Hygiene“ keine Bedenken.

## 5. **Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt**

### 4.1 Flächennutzungsplan

#### a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die o.g. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Guxhagen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

#### b) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Guxhagen OT Grebenau keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Für den Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes sind keine flächenbezogenen naturschutzrechtlichen Ausweisungen geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bekannt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.



Eine Beeinträchtigung von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne von § 31 ff BNatSchG ist durch die Planaufstellung ebenfalls nicht gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu beachten. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Angaben in den Planunterlagen nicht ausreichend, die Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind zu allgemein gefasst. Auf Seite 17 im Umweltbericht (vgl. Kap. 6.1) wird ausgeführt, dass Belange des Artenschutzes von der Planung nicht betroffen sind. Dies ist bei einem ca. 2,78 ha großen Plangebiet mit rund **640 laufenden Metern Heckenstrukturen** aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht plausibel. Die Bewertung des Schutzgutes Fauna (vgl. Umweltbericht auf Seite 18), die zu dem Ergebnis kommt, dass die Flächen des Plangebietes für die Fauna eine „*eher geringe*“ Bedeutung haben, ist ohne eine fundierte Erhebung der Fauna nicht nachvollziehbar. Die Aussage auf Seite 19 des Umweltberichtes, wonach aufgrund der Ausgangslage im Plangebiet keine wild lebenden Tiere anzutreffen seien, ist schlichtweg falsch!

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) BNatSchG sind zunächst **alle** europäischen Vogelarten besonders geschützt. Insbesondere im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen, die umlaufend um die bestehenden baulichen Anlagen gegenwärtig eine landschaftsgerechte Eingrünung gewährleisten, ist mit einem Vorkommen von besonders geschützten Tierarten, die bei einer **sachgerechten Ermittlung** der artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind, zu rechnen.

Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen kann innerhalb des Plangebietes daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Plangebietes sind die aufgrund der Lebensraumausstattung vorkommenden Tierartengruppen zu erfassen und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu bewerten. Gegebenenfalls sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zur Beurteilung der Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG sind die Planunterlagen um die oben benannten Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Stand 31.12.2024, Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat). Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der besondere Artenschutz nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Junkerseite“ im OT Grebenau sind für die durch die Planaufstellung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft geeignete naturschutzfachliche

Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die naturschutzfachliche Stellungnahme hierzu erfolgt auf der Ebene der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 6 im Ortsteil Grebenau.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben der oben genannten artenschutzrechtlichen Erfassung und Prüfung der Artenschutzbelange nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutzgutachten) vor allem die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Umweltbericht ist im weiteren Planverfahren zu ergänzen und fortzuschreiben.

#### 4.2 Bebauungsplan

##### a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Junkerseite“ der Gemeinde Guxhagen – Ortsteil Grebenau bestehen aus baurechtlicher Sicht keine und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

##### b) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der beigefügten Hinweise und Nebenbestimmungen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Schutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

##### Nebenbestimmungen:

Aus den sich aus § 4 BBodSchG ergebenden Pflichten in Verbindung mit § 7 BBodSchG sind für das in der Gemarkung Grebenau der Gemeinde Guxhagen auf Flur 1 befindliche Flurstück 76/2 folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, wassergebundene Decken u.a.).
2. Alle Bodenarbeiten sind nach der DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Trafo, Wechselrichtern und Kabelgräben erforderliche



Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verunreinigung und Verdichtung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

3. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
4. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutze des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.
5. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
6. Der Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln hat zu unterbleiben.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 BBodSchG – Pflichten zur Gefahrenabwehr

§ 7 BBodSchG – Vorsorgepflicht

§ 6 Abs. 9 BBodSchV – Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (DIN 18915)

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf der Junkerseite“ soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb der Geltungsbereiche der Teilgebietsflächen TG 1 und TG 2 geschaffen werden. Die vorhandenen Gewächshäuser im Bereich der TG 1-Flächen sind im Jahr 2008 als landwirtschaftlich privilegierte Bauvorhaben mit dem entsprechenden Nutzungszweck in den Gewächshäusern (Pilzzucht) im planungsrechtlichen Außenbereich im Rahmen von zwei naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt worden (Aktenzeichen: 60.4 - 62/2008 - 17 vom 22.09.2008; 60.4 - 120/2008 - 17 vom 18.12.2008). Eine bauplanungsrechtliche Grundlage für die Photovoltaik-Aufdachanlagen im TG 1 ist bisher nicht gegeben. Ebenso ist eine baurechtliche Genehmigung der Gewächshäuser – wie in den Planunterlagen benannt – nicht bekannt. Somit soll durch die vorliegende Planung im TG 1 nachträglich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden mit zusätzlichen Erweiterungsflächen im TG 2.

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die vorhandenen Heckenstrukturen, die umlaufend um die

Gewächshäuser der landschaftsgerechten Eingrünung dienen, als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der damaligen naturschutzrechtlichen Genehmigungen festgesetzt wurden. Eine Beseitigung der Heckenstrukturen ist nicht zulässig und würde zu einem Verstoß gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen der vorgenannten naturschutzrechtlichen Genehmigungen führen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren, die bestehenden Heckenstrukturen entlang der Abgrenzung der Teilgebietsflächen TG 1 und TG 2 sind analog der Gehölzbestände der Fläche F 1 mit dem Planzeichen 13.2.2 zur Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) zu kennzeichnen.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbleiben nach dem derzeitigen Planungsstand insbesondere für den Bereich der TG 2-Flächen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die bisher nicht kompensiert werden. Durch die Zulässigkeit von baulichen Anlagen mit einer GRZ von 0,65 ergeben sich Eingriffswirkungen, die auszugleichen sind.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die übliche Bewertung bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die von den Solarmodulen überstellten Flächen nach dem nachfolgend aufgeführten Bewertungsvorschlag unserer Fachaufsichtsbehörde (Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel): Typ-Nr. 10.715 und 06.370 je anteilig zur Hälfte,  $(6 \text{ WP} + 25 \text{ WP}) / 2 = 15,5$  Wertpunkte je m<sup>2</sup> Solarmodulfläche.

Im weiteren Planverfahren sind zusätzliche Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festzuschreiben. Die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sind zu berücksichtigen.

Für den Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes sind keine flächenbezogenen naturschutzrechtlichen Ausweisungen geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bekannt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

Eine Beeinträchtigung von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne von § 31 ff BNatSchG ist durch die Planaufstellung ebenfalls nicht gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff BNatSchG sind im Rahmen der Aufstellung sowie der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Angaben in den Planunterlagen nicht ausreichend, die Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind zu allgemein gefasst. Auf Seite 22 im Umweltbericht (vgl. Kap. 6.1) wird ausgeführt, dass Belange des Artenschutzes von der Planung nicht betroffen sind. Dies ist bei einem ca. 2,78 ha großen Plangebiet mit rund **640 laufenden Metern Heckenstrukturen** aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht plausibel. Die Bewertung des Schutzgutes Fauna (vgl. Umweltbericht auf Seite 23), die zu dem Ergebnis kommt, dass die Flächen des Plangebietes für die Fauna eine „eher geringe“ Bedeutung haben, ist



ohne eine fundierte Erhebung der Fauna nicht nachvollziehbar. Die Aussage auf Seite 24 des Umweltberichtes, wonach aufgrund der Ausgangslage im Plangebiet keine wild lebenden Tiere anzutreffen seien, ist schlichtweg falsch!

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) BNatSchG sind zunächst **alle** europäischen Vogelarten besonders geschützt. Insbesondere im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen, die umlaufend um die bestehenden baulichen Anlagen gegenwärtig eine landschaftsgerechte Eingrünung gewährleisten, ist mit einem Vorkommen von besonders geschützten Tierarten, die bei einer **sachgerechten Ermittlung** der artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind, zu rechnen.

Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen kann innerhalb des Plangebietes daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Plangebietes sind die aufgrund der Lebensraumausstattung vorkommenden Tierartengruppen zu erfassen und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu bewerten. Gegebenenfalls sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zur Beurteilung der Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG sind die Planunterlagen um die oben benannten Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Stand 31.12.2024, Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat). Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der besondere Artenschutz nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur im Parallelverfahren durchgeführten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Guxhagen.

Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise:

Für eine evtl. erforderliche Anbindung der geplanten Freiflächen-PV-Anlagen an den nächstgelegenen Einspeisepunkt ins Stromnetz außerhalb der Plangebietsflächen ist eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu beantragen.

Bei den aufgeführten Rechtsgrundlagen in der Planzeichnung ist der Bezug zum alten HAGBNatSchG zu ändern, seit 08.06.2023 ist das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25.05.2023 in Kraft, wir bitten um Berücksichtigung.

Im Zuge der TöB-Beteiligung zum Planentwurf bitten wir um Klarstellung, ob es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB handelt. Sofern dies der Fall sein sollte, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Beurteilung der geplanten

Ausrichtung, Verteilung und Anordnung der Solarmodule sowie ggf. weiterer baulichen Anlagen für Trafo-/Übergabestationen oder auch für Speichertechnologien.

Nach § 4c BauGB umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange regen wir an, eine fachkundige Umweltbaubegleitung (sog. ökologische Baubegleitung – ÖBB) in die Festsetzungen des Bauleitplanes bzw. den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Gleichzeitig sollte zum fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden.

## **6. Fachbereich 80 – Wirtschaftsförderung**

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Fachbereichs 80 – Wirtschaftsförderung keine Bedenken.

## **7. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung**

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Mit dem Verfahren soll ein Sondergebiet TG 1 „Zweckbestimmung Gewächshaus- und Photovoltaikfreiflächenanlage“ sowie ein Sondergebiet TG 2 „Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage“ entstehen.

Uns liegen keine Informationen vor, inwieweit die Planungen mit dem Bewirtschafter der Dauergrünlandfläche (Sondergebiet TG 2, ca. 1 ha) abgestimmt wurden und welche Auswirkungen, die Planungen auf die künftige Struktur des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs haben werden.

Aus Sicht des von uns vertretenen Belangs Landwirtschaft und der örtlichen Agrarstruktur nehmen wir wie folgt zur Bauleitplanung der Gemeinde Guxhagen Stellung:

- Auf der Teilfläche TG 1 erfolgt die Installation der PV-Module auf Dachflächen vorhandener Gewächshäuser. Dies wird aufgrund des zunehmenden Anstiegs flächenbeanspruchender Maßnahmen begrüßt. Bei der Teilfläche TG 2 handelt es sich um intensiv genutztes Dauergrünland in Größe von ca. 1 ha. Aufgrund der überschaubaren Größe, den mittleren Bodenwerten, der vorhandenen Infrastruktur und dass es sich bereits um Dauergrünland handelt (es geht kein wertvolles Ackerland verloren), ist die Bauleitplanung aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar.
- Der derzeit gültige Regionalplan Nordhessen (RPN) sieht für die Flächen des Geltungsbereichs ein „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“, sowie überlagernd ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ vor. Gemäß dem Teilregionalplan Energie Nordhessen sind Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft nur dann zugelassen, wenn die Ertragsmesszahl (EMZ) an dem jeweiligen Standort unter dem





Schwellenwert 45 und die EMZ des Standortes je Hektar unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung liegt.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt im Geltungsbereich vollständig unter dem Wert von 45 und unter dem Durchschnitt von 45 in der Gemarkung Grebenau, sodass der Geltungsbereich als Freiflächenstandort für eine Solarenergienutzung prinzipiell in Frage kommt.

- Die Nutzung des Dauergrünlands unterhalb der Module durch Mahd und Schafbeweidung wird begrüßt. Empfohlen wird jedoch eine allgemeinere Formulierung „Mahd und Beweidung sind zulässig“, sodass auch andere Beweidungsformen ermöglicht werden.
- Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage sollte eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gern. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine beispielhafte Formulierung könnte lauten „Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach Beendigung der Nutzung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik sind die Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach geltenden Regeln der Technik zu entsorgen. Weiterhin ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Bodenverdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.“
- Es werden keine Kompensations- oder CEF-Maßnahmen auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen geplant, dies wird begrüßt. Sollten im Nachgang noch Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden, behalten wir uns eine nachträgliche Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

S. Baumunk



## Regionalbauernverband Kurhessen e.V.

34576 Homberg  
Rudolf-Harbig-Straße 4

Telefon: 0 56 81 / 77 06 - 0  
Durchwahl: 0 56 81 / 77 06 - 59  
Telefax: 0 56 81 / 77 06 - 39  
Unser Zeichen: Str  
Mail: Stefan.Strube@rbv-kurhessen.de

Regionalbauernverband Kurhessen e. V. • Rudolf-Harbig-Str. 4 • 34576 Homberg

www.rbv-kurhessen.de

Büro für Stadtbauwesen  
Dipl.Ing. Helmut Meissner  
Hühnefelder Str. 20  
34295 Edermünde



per Email: Meissner-sbw@t-online.de

**Gemeinde Guxhagen, OT Grebenau**

**Aufstellung B-Plan Nr. 6 „Auf der Junkerseite“ sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Sondergebiet Gewächshaus- und Photovoltaikfreiflächenanlage“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 20.10.2025**

Sehr geehrter Herr Meissner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan sowie der damit in Verbindung stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 12 bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft keine wesentlichen Bedenken in Bezug auf Abschnitt 3. Der vorliegenden Begründung stellt sich die regionale Landwirtschaft selbstverständlich den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes. Sie sieht sich hierbei als wichtigen Teil der Lösung, um die Umsetzung der Klimaziele zu gewährleisten, da sie für die Gesellschaft Folgendes sicherstellt:

- Eine regionale Lebensmittelproduktion vermeidet lange Transportwege und CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Durch Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden etc. wird ein spürbarer Beitrag zur Energieversorgung über erneuerbare Energien durch die regionalen Landwirte geleistet.
- Nachhaltiger Ackerbau fördert den Humusaufbau und schafft somit eine wichtige, natürliche Senke durch Bindung von CO<sub>2</sub>.

Insofern bestehen grundsätzlich berechnete Vorbehalte hinsichtlich der Flächenkonkurrenz von Freiflächenphotovoltaik und anderen flächenrelevanten Thermieanlagen zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten daher Konversionsflächen oder Deponieflächen bevorzugt werden.

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen immer unter Berücksichtigung der Interessen der Landbewirtschaftler erfolgen, schließlich handelt es sich bei den vorliegenden plangegegenständlichen Flächen um durchschnittliche landwirtschaftliche Böden. Der

20251124\_Büro Meissner\_Stellungnahme Ihr Schreiben vom 20.10.2025

info@rbv-kurhessen.de  
www.rbv-kurhessen.de

34576 Homberg  
Rudolf-Harbig-Straße 4  
Telefon 0 56 81 / 77 06 - 0  
Telefax 0 56 81 / 77 06 - 39

34369 Hofgeismar  
Franz-Annecke-Straße 1  
Telefon 0 56 71 / 77 989 - 20  
Telefax 0 56 71 / 77 989 - 25

34613 Schwalmstadt-Ziegenhain  
Hessenallee 8  
Telefon 0 66 91 / 30 13  
Telefax 0 66 91 / 92 91 89



Verlust dieser Böden ist für die Landwirtschaft schmerzhaft, da mit Ausweisung der bekannten geplanten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung gänzlich entzogen werden.

Darüber hinaus bedingt die vorliegende Planung und die damit verbundene Versiegelung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen, naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gem. dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Kompensationsverordnung.

Mit dem Ziel, den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden bittet der Unterzeichner mögliche Kompensationsmaßnahmen, welche ggf. im weiteren Bauleitverfahren konkretisiert werden, auf anderweitigen Flächen, welche nicht der Landwirtschaft zuzuordnen sind, durchzuführen, alternativ Ersatzzahlungen gem. § 6 Kompensationsverordnung zu leisten.

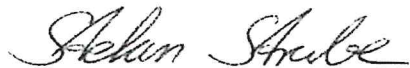
Abschließend sollte der Bebauungsplan die Wiederherstellung und Rückgabe der Flächen im ursprünglichen Zustand bzw. Nutzung (Ackerland / Grünland) nach Beendigung der außerlandwirtschaftlichen Nutzung sicherstellen. Dem Betreiber ist dafür u. a. die Pflicht zur Vorlage einer Rückbaubürgschaft bei einem deutschen Bankinstitut aufzuerlegen.

Unter dem Vorbehalt der vorgenannten Punkte liegen aus Sicht des Unterzeichners keine weiteren Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan vor.

Für weitere Rückfragen und auch ein persönliches Gespräch stehen wir nach Absprache gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Regionalbauernverband Kurhessen e.V.**  
Geschäftsstelle Homberg



Stefan Strube  
Geschäftsführer



Regionalbauernverband  
Kurhessen e.V.